

G.W.F. HEGEL

VORLESUNGEN

**AUSGEWÄHLTE NACHSCHRIFTEN
UND MANUSKRIPTE**

14

G.W.F. HEGEL · VORLESUNGEN · BAND 14

GEORG WILHELM FRIEDRICH HEGEL

VORLESUNGEN

Ausgewählte Nachschriften
und Manuskripte

Band 14

FELIX MEINER VERLAG
HAMBURG

GEORG WILHELM FRIEDRICH HEGEL

Vorlesungen
über die Philosophie
des Rechts

Berlin 1819/1820

Nachgeschrieben von
Johann Rudolf Ringier

Herausgegeben von

EMIL ANGEHRN, MARTIN BONDELI

und

HOO NAM SEELMANN

FELIX MEINER VERLAG
HAMBURG

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Hegel, Georg Wilhelm Friedrich:

Vorlesungen : ausgewählte Nachschriften und Manuskripte /
Georg Wilhelm Friedrich Hegel. – Hamburg : Meiner

Bd. 14. Vorlesungen über die Philosophie des Rechts :

Berlin 1819/1820 / nachgeschr. von Johann Rudolf Ringier.

Hrsg. von Emil Angehrn ... – 2000

ISBN 3-7873-1561-6

© Felix Meiner Verlag GmbH, Hamburg 2000. Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Dies betrifft auch die Vervielfältigung und Übertragung einzelner Textabschnitte, durch alle Verfahren wie Speicherung und Übertragung auf Papier, Transparente, Filme, Bänder, Platten und andere Medien, soweit es nicht §§ 53 und 54 URG ausdrücklich gestatten. Satz: post scriptum, Freiburg im Breisgau. Druck: Strauss Offsetdruck, Mörlenbach. Werkdruckpapier: holzfrei, alterungsbeständig nach ANSI-Norm und DIN-ISO 9706, hergestellt aus 100% chlorfrei gebleichtem Zellstoff. Einband: Keller, Kleinfelder. Printed in Germany.

INHALT

Einleitung	VII
----------------------	-----

Philosophie des Rechts

nach der Vorlesung im Wintersemester 1819/20 in Berlin

[Einleitung]	3
[Einteilung]	13
Erster Teil. Das abstrakte Recht	15
[Erster Abschnitt]. [Das] Eigentum.	18
A. [Besitznahme]	21
[B. Gebrauch der Sache]	25
[C. Entäußerung des Eigentums]	29
[Zweiter Abschnitt]. [Der] Vertrag.	32
[Dritter Abschnitt]. [Das] Unrecht.	38
[A. Unbefangenes Unrecht]	40
[B. Betrug]	40
[C. Zwang und Verbrechen].	41
[Zweiter Teil]. [Die Moralität]	51
[Erster Abschnitt]. [Der Vorsatz und die Schuld]	53
[Zweiter Abschnitt]. [Die Absicht und das Wohl]	55
[Dritter Abschnitt]. [Das Gute und das Gewissen]	61
[Dritter Teil]. [Die Sittlichkeit]	85
[Erster Abschnitt]. [Die Familie]	94
[A. Die Ehe]	95
[B. Das Vermögen der Familie]	107
[C. Die Erziehung der Kinder und die Auflösung der Familie].	108

[Zweiter Abschnitt]. [Die] bürgerliche Gesellschaft	112
[A. Das System der Bedürfnisse].	115
[a. Die Art des Bedürfnisses und der Befriedigung].	115
[b. Die Art der Arbeit].	117
[c. Das Vermögen]	120
[B. Die Rechtspflege]	126
[a. Das Recht als Gesetz].	128
[b. Das Dasein des Gesetzes]	131
[c. Das Gericht]	133
[C. Die Polizei und Korporation].	139
[a. Die Polizei]	140
[b. Die Korporation]	149
[Dritter Abschnitt]. [Der Staat]	153
Staat als solcher	153
A. Das innere Staatsrecht	163
[I. Innere Verfassung für sich]	166
[a. Die] fürstliche Gewalt	169
[b. Die Regierungsgewalt]	181
[c. Die] gesetzgebende Gewalt	184
[II. Die Souveränität gegen außen]	194
[B. Das äußere] Staatsrecht	197
[C. Die Weltgeschichte]	198
[1. Das orientalische Reich].	202
[2. Das griechische Reich]	203
[3. Das römische Reich]	204
[4. Das germanische Reich]	205

Anhang

Zeichen, Siglen, Abkürzungen	209
Editionsbericht	211
I. Quelle	211
II. Editionsprinzipien	215
Anmerkungen	217
Vergleichendes Stellenregister	245
Personenverzeichnis	257

EINLEITUNG

1. Hegels Vorlesungen

Das besondere Gewicht, das Hegels Vorlesungen für die Vermittlung seiner Philosophie von Anfang an zukam, ist unstrittig. Es war schon für die ersten Herausgeber seiner Schriften, den »Verein von Freunden des Verewigten«, Anlaß, in ihre »vollständige Ausgabe« der Hegelschen Werke (Berlin 1832–1845) neben den publizierten Schriften mehrere Bände mit Vorlesungen zur Geistesphilosophie aufzunehmen. In seinen Vorlesungen hat Hegel das Grundgerüst seines Systems der Philosophie, das die 1817 erstmals veröffentlichte *Enzyklopädie der philosophischen Wissenschaften im Grundrisse* vorstellt, konkret ausgestaltet; nur von der Logik und der Rechtsphilosophie liegen vergleichbare Ausführungen in publizierter Form vor. Die *Enzyklopädie*, die Hegel im Vorwort zur zweiten Auflage als ein »Vorlesebuch« bezeichnet, »das durch mündlichen Vortrag seine nötige Erläuterung zu erhalten hat«,¹ diente ihm in Heidelberg wie in Berlin als Vorlage für Vorlesungen über das Gesamtgebiet wie über einzelne Bereiche des Systems, so über die Logik, die Naturphilosophie und die Philosophie des subjektiven Geistes (während die Vorlesungen über die anderen Disziplinen – Geschichtsphilosophie, Ästhetik, Religionsphilosophie, Philosophiegeschichte – anhand von Manuskripten gehalten wurden). Dabei ging Hegel so vor, daß er die Paragraphen vorlas und sie durch weitere historische und systematische Ausführungen konkretisierte und ergänzte, wobei diese Ergänzungen den gedruckten Text an Umfang oft um ein Vielfaches übertreffen. In gleicher Weise verfuhr er in seinen Vorlesungen zur Rechtsphilosophie, für welche ab Herbst 1820 das gedruckte Kompendium *Grundlinien der Philosophie des Rechts – Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse. Zum Gebrauch für seine Vorlesungen* zur Verfügung stand. Die Erfahrung der Hörer, daß das mündlich Vor-

¹ GW 19. 5.

getragene weit über den gedruckten Text hinausging und daß die diktierten Paragraphen oft erst durch die mündlichen Zusätze, Exkurse und Aktualisierungen Leben bekamen und in ihrem vollen Gehalt erschließbar wurden, hat die Herausgeber der *Werke* dazu bewogen, die Hegelsche Philosophie für die Nachwelt in einer Gestalt zu sichern, die neben den Druckschriften der Bedeutung der mündlichen Lehre gerecht werden sollte. So haben sie neben den eigens ausgearbeiteten Vorlesungen zur Geschichtsphilosophie, zur Ästhetik, zur Religionsphilosophie und zur Philosophiegeschichte für die anderen Systemteile – Logik, Naturphilosophie, Philosophie des subjektiven und des objektiven Geistes – in der Neuedition der *Enzyklopädie* und der *Rechtsphilosophie* den einzelnen Paragraphen z. T. längere »Zusätze« folgen lassen, die von den jeweiligen Herausgebern der einzelnen Bände redigiert wurden und für die (wie für die Edition der Vorlesungen) sowohl Hegels eigene Vorlesungsnotizen wie Nachschriften von Schülern herangezogen wurden. Dadurch sollte Hegels Werk, wie es der ersten Schülergeneration nach Hegels Tod vor Augen stand, in möglichst umfassender Weise literarisch festgehalten und seine Wirksamkeit gesichert werden.

Die Problematik dieses Vorhabens und der damit verbundenen Editionspraxis ist augenfällig. So haben denn auch die vom »Freundeskreis« publizierten Zusätze und Vorlesungskompilationen bei späteren Herausgebern und Forschern wenig Beifall gefunden. Vor allem die Zusätze sind von einigen – so von Lasson und Hoffmeister – vernichtend kritisiert und späteren Ausgaben der *Rechtsphilosophie* und der *Enzyklopädie* zum Teil nicht mehr beigegeben worden. Das Problematische der von dritter Hand redigierten Texte betrifft zumal vier Aspekte: die Systematik der Gesamtkonzeption, das Verschmelzen von Textstücken aus verschiedenen Perioden und Vorlesungsjahrgängen, das Nicht-Auseinanderhalten von Quellen aus Hegels eigener Hand und Nachschriften von Hörern, endlich die unterschiedliche Tendenz und Arbeitsweise in der abschließenden Redaktion der einzelnen Bände durch die jeweiligen Herausgeber. Zum einen ist offensichtlich, daß das für lange Zeit herrschende Bild des Systemdenkers Hegel nicht unwesentlich durch die Ausgabe der *Werke* und die sie bestimmende Systematik der Disziplinen geprägt worden ist. Zum anderen wird der Eindruck der Geschlossenheit

des Hegelschen Denkens verstärkt durch die innerhalb der einzelnen Bereiche – etwa der Ästhetik oder der Religionsphilosophie – vorgenommene Vereinheitlichung, welche Entwürfe aus verschiedenen Zeiten zu einem Text synthetisiert und damit entwicklungsgeschichtliche Veränderungen und Neuansätze in Hegels Denken zugunsten einer durchgehenden Systematik unterdrückt, einzelne Entwürfe zum Teil einer fremden Systematik unterwirft; darin liegt vielleicht die fragwürdigste Seite dieser Textkompositionen, die größte Gefahr inhaltlicher Verzerrungen. Aus der Sicht heutiger Editionspraxis ebenso inakzeptabel ist das Ineinanderfügen autographischer und fremder Quellen, auch wenn sich damit nicht notwendig ein Urteil über ihren jeweiligen Wert verbindet; während Hegels Notizen stellenweise bruchstückhaft und nur schwer (u. a. in ihren unterschiedlichen Schichten und Datierungen) rekonstruierbar sind, haben den Herausgebern zum Teil vorzügliche Nachschriften zur Verfügung gestanden (die Hegel zuweilen selber anfertigen ließ und als Grundlage für spätere Vorlesungen verwendete). Schließlich variieren das Ausmaß und die Art des Eingriffs durch die einzelnen Redaktoren, die aus den vorgegebenen Manuskripten durch Auswahl, Zusammenfassung, konzeptionelle Gestaltung und eigenständige Stilisierungen den Text produziert haben, der für lange Zeit gewissermaßen für das Original stand und die Rezeption wie die kritische Auseinandersetzung mit Hegels Werk bestimmt hat. Aus naheliegenden Gründen haben solche Editionen zuweilen Vermutungen einer bestimmten ›Tendenz‹ in der Präsentation der Hegelschen Philosophie nach sich gezogen, die sich aber kaum erhärten ließen; ungeachtet dessen bleibt wahr, daß die Freiheit von solchen Absichten von einer editionswissenschaftlich reflektierten und abgesicherten ›Objektivität‹ noch weit entfernt ist.

Es erstaunt nicht, daß die Unzufriedenheit mit dieser Textlage nicht nur Anlaß für Kritik, sondern auch für den Versuch geworden ist, authentischere Textausgaben zu realisieren. In diesem Sinn sind namentlich durch Lasson und Hoffmeister nicht nur die »Zusätze« aus Neueditionen verbannt, sondern auch eigene Editionen etwa mit Hegels handschriftlichen Notizen zu seiner *Rechtsphilosophie* vorgelegt oder aufgrund der noch erhaltenen Materialien neue Textkompilationen zu den Vorlesungen über die Geschichtsphilosophie herge-

stellt worden. Zwar sind die *Werke* für die Hegel-Rezeption weithin die maßgebliche Grundlage geblieben, die als Vorlage sowohl für die »Jubiläumsausgabe« von Hermann Glockner (1927–1940) wie die Werkausgabe von Eva Moldenhauer und Karl Markus Michel im Suhrkamp Verlag (1969–1971) dienten; doch auch die teilweisen Neueditionen durch Lasson und Hoffmeister (1911 ff) blieben dem gleichen Prinzip einer einheitlichen Textkompilation verpflichtet. Erst die kritische Edition der »Gesammelten Werke« im Felix Meiner Verlag (1968 ff) hat eine grundsätzlich neue Textbasis geschaffen. Die Redaktoren der Werkausgabe im Suhrkamp Verlag haben den Wiederabdruck der Zusätze wie der Vorlesungen mit dem berechtigten Hinweis darauf verteidigt, daß nicht nur vieles darin ohne Frage »echter Hegel« ist, sondern daß die Überlieferung der *Werke* unabhängig von der Authentizitätsfrage gleichsam Teil des objektiven Bestandes der Philosophie des 19. und 20. Jahrhunderts geworden ist, von dem eine heutige, wirkungsgeschichtlich reflektierte Befassung mit Hegels Denken nicht absehen kann. Dennoch bleibt unbestreitbar, daß für eine wissenschaftliche Beschäftigung vor allem mit jenen Teilen der Geistesphilosophie, deren Hauptmaterial die Vorlesungen bilden, die bis vor zwei Jahrzehnten verfügbaren Editionen eine völlig unzulängliche Textgrundlage bieten. Der Rückblick auf die Editions-geschichte macht, gerade angesichts des Gewichts der Vorlesungen innerhalb von Hegels Werk, die eminente Bedeutung der Veröffentlichung erhaltener Vorlesungsnachschriften unmittelbar evident.

2. Die Vorlesungen zur Philosophie des Rechts

Einen prominenten Rang innerhalb der seit den 70er Jahren realisierten Vorlesungseditionen nimmt die Philosophie des Rechts ein. Die besonderen Erwartungen, die sich mit der Veröffentlichung von Vorlesungsnachschriften in diesem Gebiet verbanden, lassen sich namentlich im Blick auf den zweiten der oben genannten Problem-punkte begreifen: die nivellierende Angleichung der im Laufe der Jahre sich wandelnden Anschauungen, ihre Verfestigung zu einer einheitlichen Doktrin. In Frage stand, wieweit die 1820 veröffentlichte *Rechtsphilosophie* als *das* Zeugnis der Hegelschen Politischen

Philosophie zu gelten habe. Das Interesse dieser Frage bezog sich nicht allein auf den innertheoretischen Wandel, der bei Hegel im Bereich des politischen Denkens – neben konstant bleibenden Grundanschauungen (etwa in der Befürwortung des modernen Verfassungsstaats) – stattgefunden hat und durch Schriften aus über drei Jahrzehnten dokumentiert ist, sondern ebenso auf die Bedingtheit seiner Theorie durch realgeschichtliche Umstände und politische Ereignisse. Namentlich die zeitliche Nähe zu den Karlsbader Beschlüssen wirft die Frage auf, wieweit die leitenden Vorstellungen der *Rechtsphilosophie* durch die politischen Verhältnisse der Zeit bedingt sind. Vor diesem Hintergrund mußte es von hohem Interesse sein, anhand der einzelnen Vorlesungsjahrgänge Aufschluß über Konstanz und Wandel in Hegels Theorie zu gewinnen; erstaunlich mag im nachhinein eher scheinen, daß die bekannten und erhaltenen Nachschriften, die schon Eduard Gans 1833 für die »Zusätze« verwendete, erst 1974 in einer kritischen Edition zugänglich gemacht worden sind.

Hegel hat seine Vorlesung über Rechtsphilosophie insgesamt sechsmal vollständig gehalten, und zwar jeweils im Wintersemester: 1817/18 in Heidelberg, 1818/19, 1819/20, 1821/22, 1822/23 und 1824/25 in Berlin. Eine siebte Vorlesung (ursprünglich für 1830/31 angekündigt, dann wegen Unpäßlichkeit abgesagt) begann Hegel im November 1831; nach zwei Vorlesungsstunden ereilte ihn der Tod. Außer der Vorlesung von 1821/22 sind inzwischen alle Vorlesungsjahrgänge durch veröffentlichte Nachschriften dokumentiert, so daß die entwicklungsgeschichtlichen Verschiebungen und Umgestaltungen deutlich faßbar sind. Allerdings handelte es sich bisher (mit einer Ausnahme) um nur jeweils eine einzige Nachschrift eines Jahrgangs, so daß es nicht möglich war, durch Vergleich und Ergänzung verschiedener Nachschriften ein und derselben Vorlesung gleichsam einen Idealtext zu rekonstruieren, der in größtmöglicher Annäherung dasjenige präsentiert, was Hegel vorgetragen hat;² vorbildliche

² Vgl. W. Jaeschke, *Probleme der Edition der Nachschriften von Hegels Vorlesungen*, in: *Allgemeine Zeitschrift für Philosophie* 5 (1980), S. 51 ff; ders., *Gesprochenes und durch schriftliche Überlieferung gebrochenes Wort. Zur Methodik der Vorlesungsedition*, in: S. Scheibe / C. Laufer (Hg.), *Zu Werk und Text. Beiträge zur Textologie*, Berlin 1991, S. 157–168.

Editionen dieses Typus liegen inzwischen für Vorlesungen über die Religionsphilosophie, die Geschichte der Philosophie sowie für die Philosophie der Weltgeschichte vor.³ Für die Rechtsphilosophie sind bisher folgende Nachschriften veröffentlicht worden:⁴

1817/18	Nachschrift Wannemann
1818/19	Nachschrift Homeyer Nachtrag Wannemann
1819/20	N. N.
1822/23	Nachschrift Hotho Nachschrift Heyse
1824/25	Nachschrift Griesheim
1831/32	Nachschrift Strauß

Es darf als glücklicher Zufall gewertet werden, daß durch die neu aufgefundenen, in diesem Band veröffentlichte Nachschrift von Johann Rudolf Ringier die Möglichkeit geboten wird, eine konsolidierte Textbasis gerade für jenen Vorlesungsjahrgang zu gewinnen, dem im Vergleich der Nachschriften ein besonderes Augenmerk gilt. Das Interesse verdankt sich dem Umstand, daß Hegel in dieser

³ G. W. F. Hegel, *Vorlesungen über die Philosophie der Religion*, 3 Bde., hg. von W. Jaeschke, Hamburg 1983 ff (Ausgew. Nachschr. u. Ms. 3–5); *Vorlesungen über die Geschichte der Philosophie*, hg. von P. Garniron u. W. Jaeschke, 4 Bde., Hamburg 1989 ff (Ausgew. Nachschr. u. Ms. 6–9); *Vorlesungen über die Philosophie der Weltgeschichte (1822/23). Nachschriften von K. G. J. v. Griesheim, H. G. Hotho und F. C. H. V. v. Kehler*, hg. von K. Brehmer, K.-H. Ilting u. H. N. Seelmann, Hamburg 1996 (Ausgew. Nachschr. u. Manusk. 12).

⁴ G. W. F. Hegel, *Die Philosophie des Rechts. Die Mitschriften Wannemann (Heidelberg 1817/18) und Homeyer (Berlin 1818/19)*, hg. von K.-H. Ilting, Stuttgart 1983; *Vorlesungen über Naturrecht und Staatswissenschaft. Heidelberg 1817/18 mit Nachträgen aus der Vorlesung 1818/19*. Nachgeschrieben von P. Wannemann, hg. von C. Becker u. a. mit einer Einl. von O. Pöggeler, Hamburg 1983 (Ausgew. Nachschr. u. Ms. 1); *Vorlesungen über die Rechtsphilosophie 1818–1831*. Edition und Kommentar in sechs Bänden von K.-H. Ilting, Stuttgart-Bad Cannstatt 1973 ff [im folgenden: Ilting], Bd. 1, S. 217–351 (C. G. Homeyer), Bd. 3 (H. G. Hotho), Bd. 4, S. 67–752 (K. G. v. Griesheim), Bd. 4, S. 905–913 (D. F. Strauß); *Philosophie des Rechts. Die Vorlesung von 1819/20 in einer Nachschrift*, hg. von D. Henrich, Frankfurt a. M. 1983 [im folgenden: Henrich]; *Philosophie des Rechts. Nachschrift der Vorlesung von 1822/23 von K. W. L. Heyse*, hg. von E. Schilbach, Frankfurt a. M. 1999 (Hegeliana 11).

Vorlesung die entscheidende Umarbeitung seiner *Rechtsphilosophie* vornimmt, die gegenüber den früheren Verlautbarungen jene politische Wende darstellt, von der die gedruckte *Rechtsphilosophie* von 1820 Zeugnis ablegt und die das Hegel-Bild so nachhaltig geprägt hat. Das Schicksal der *Rechtsphilosophie* ist unmittelbar in die politisch bewegte Zeit des Jahres 1819 verflochten und nur vor deren Hintergrund verständlich; unbestreitbar ist die Umgestaltung der *Rechtsphilosophie* in wesentlichen Punkten als Antwort auf die Karlsbader Beschlüsse und die damit verbundenen preußischen Zensurverordnungen zu verstehen. Die Ereignisse im Sommer und Herbst 1819 und die Verwicklungen Hegels und seiner Schüler in die Geschehnisse der Zeit sind vielfach dargestellt worden und hier nicht nachzuzeichnen; verwiesen sei auf die ausführliche Darstellung in der Einleitung der Edition der Rechtsphilosophie-Vorlesungen durch Karl-Heinz Ilting sowie auf die Rekonstruktion der Entstehungs- und Druckgeschichte der *Rechtsphilosophie* durch Hans-Christian Lucas und Udo Rameil.⁵ Tatsache ist, daß Hegel angesichts der Karlsbader Beschlüsse den Druck seines Kompendiums zur Rechtsphilosophie (dessen Veröffentlichung er in einem Brief an Niethammer vom 26. März 1819 bereits für die Leipziger Herbstmesse angekündigt hatte⁶) hinauszögerte. In einem Brief an Creuzer vom 30. Oktober 1819 schreibt er: »Ich wollte eben anfangen drucken zu lassen, als die Bundestagsbeschlüsse ankamen. Da wir jetzt [wissen,] woran wir mit unserer Zensurfreiheit sind, werde ich [sie] jetzt nächstens in Druck geben.«⁷ Auch die (wohl im August 1819 abgefaßte) Ankündigung im Vorlesungsverzeichnis (mit dem Hinweis »ad compendium proxime in lucem proditurum«) bestätigt, daß Hegel mit dem Erscheinen des Buches zu Beginn oder jedenfalls im Laufe des Semesters rechnete. Allerdings ist die zitierte Briefstelle in der Forschung unterschiedlich ausgelegt worden. Während ein Großteil der Interpreten – so entschieden auch Ilting – darin den Beleg für die

⁵ Ilting, Bd. 1, S. 23–126; H.-Ch. Lucas / U. Rameil, *Furcht vor der Zensur? Zur Entstehungs- und Druckgeschichte von Hegels Grundlinien der Philosophie des Rechts*, in: *Hegel-Studien* 15 (1980), S. 63–93.

⁶ Briefe, Bd. 2, S. 213.

⁷ Ebd., S. 220.

These sieht, daß Hegel ein druckfertiges Manuskript zurückgehalten habe, um es einer nochmaligen Überarbeitung zu unterziehen (deren Abschluß mit der Unterschrift unter die Vorrede auf den 25. Juni 1820 datiert ist), haben Lucas und Rameil die Lesart vertreten, wonach Hegel nur die ersten Teile in den Druck geben wollte, während er noch an den späteren Teilen arbeitete, wie es seiner Publikationspraxis für die Logik und Enzyklopädie entsprach, die fertiggestellt wurden, während gleichzeitig die ersten Bogen gedruckt wurden. Vom Vorliegen eines druckfertigen Gesamtmanuskripts könnte in diesem Fall nicht die Rede sein. Daß Hegel allerdings neben den früheren Diktatvorlagen zu Beginn des Wintersemesters 1819/20 über ein erhebliches Textmaterial verfügen mußte, auf dessen Basis die geplante Drucklegung hätte beginnen sollen, steht außer Frage. Da uns ein im Spätsommer 1819 fertiggestelltes Gesamtmanuskript ebensowenig erhalten ist wie partielle Druckvorlagen, läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen, wie tiefgreifend die von Hegel vorgenommene Umarbeitung gegenüber den unmittelbar vorausgehenden Fassungen war; daß sie längere Zeit in Anspruch genommen hat, als Hegel offenbar zunächst vorsah, scheint – neben den Ausweitungen und substantiellen Änderungen gegenüber der Vorlesung von 1818/19 – für eine gründliche Überarbeitung zu sprechen. Der Vergleich mit der gedruckten *Rechtsphilosophie* bestätigt jedenfalls, daß Hegel die Vorlesung des Wintersemesters wesentlich zur Erarbeitung der im Herbst 1820 erscheinenden Schrift genutzt hat. Sie verdeutlicht des weiteren, daß der von den Zeitgenossen wie der späteren Kritik monierte, in der *Rechtsphilosophie* bekundete Gesinnungswandel – etwa hinsichtlich der Kritik des Naturrechts, der Einschätzung der Französischen Revolution, der Verteidigung der Monarchie – schon zu Beginn der Vorlesung vollzogen ist. Hatte die Vorlesung von 1818/19 im ersten Paragraphen mit einer positiven Bestimmung des Naturrechts und der Unterscheidung zwischen Naturrecht und positivem Recht eingesetzt, so geht die Vorlesung ein Jahr später von einer Kritik am abstrakten Naturrechtsdenken aus (in dessen Licht der Staat als Unglück und Kränkung des natürlichen Rechts erscheint).⁸

⁸ Die Nachschriften bestätigen das indirekte Zeugnis in den Briefen R. Rothes vom 21. 12. 1819 und 5. 1. 1820 (in: *Hegel in Berichten seiner Zeitgenos-*

Es soll an dieser Stelle nicht die Wertung der von Hegel vorgenommenen Änderungen und der darin erkennbaren Akkommodation an die politischen Umstände Thema sein. Festzuhalten ist vorerst nur ein Doppeltes. Das eine ist Hegels eigenes Erleben der Bedrängnis der Zeit, wovon schon der zitierte Brief vom 30. Oktober 1819 an Kreuzer Zeugnis ablegt: »Ich bin gleich 50 Jahre alt, habe 30 davon in diesen ewig unruhevollen Zeiten des Fürchtens und Hoffens zugebracht und hoffte, es sei einmal mit dem Fürchten und Hoffen aus. [Nun] muß ich sehen, daß es immer fortwährt, ja, meint man in trüben Stunden, immer ärger wird«⁹ – ein bemerkenswerter Kontrast zu jener Zufriedenheit, von der er noch ein halbes Jahr zuvor, nach Abschluß seines ersten Berliner Semesters, seinem alten Freund Niethammer berichtet.¹⁰ Auch wenn man in Rechnung stellt, daß Hegel »ein ängstlicher Mensch« war – wie er selber im nachhinein (am 9. Juni 1821, wiederum an Niethammer) bekundet, nachdem er »die demagogische Not [...] ohne Gefährde bestanden [hat], – nicht ohne Besorgnis zwar, vor Verdächtigmachern, Verleumdern u.s.f.«¹¹ –, so darf man nicht verkennen, daß Hegel tatsächlich in die geistige und politische Bewegung der Zeit involviert war. Nach Ilting, der sich in umfassender Weise um die Erschließung und systematische Vergleichung der Hegelschen Vorlesungen zur Rechtsphilosophie bemüht hat, ist gerade die überzogen-polemische Distanzierung von Fries in der Vorrede zur *Rechtsphilosophie* dafür verantwortlich, daß die Nachwelt nicht mehr erkennen konnte, »wie sehr Hegel als ein potentiell selbst Gefährdeter gehandelt hatte«.¹² Ebenso wichtig aber scheint die andere Feststellung, zu der Ilting im Vergleich der verschiedenen Versionen gelangt. Nicht nur fällt Hegel in der *Rechtsphilosophie* von 1820 (bzw. der Vorlesung von 1819/20) hinter liberale Grundpositionen seiner früheren Schriften und Vorlesungen zurück. Ebenso rücken die späteren Vorlesungen wieder von den provozierenden Engfüh-

sen, hg. von G. Nicolin, Hamburg 1970, S. 201 f, 220), die Ilting 1974 noch als »unsere einzige Information über diese Vorlesung« behandeln mußte (Ilting, Bd. 2, S. 7).

⁹ Briefe, Bd. 2, S. 219.

¹⁰ Ebd., S. 213.

¹¹ Ebd., S. 271 f.

¹² Ilting, Bd. 1, S. 77.

rungen von Vernunft und Wirklichkeit, naturrechtlicher Geltung und bestehender Wirklichkeit ab, an denen die Rezeption – beginnend mit den zeitgenössischen Rezensionen – Anstoß genommen hatte. Gerade der Vergleich der erhaltenen Vorreden läßt nach Ilting erkennen, »in welchem Ausmaß Hegel 1820 unter dem Eindruck der Karlsbader Beschlüsse hinter seinen im wesentlichen unveränderten Intentionen zurückgeblieben ist«. ¹³ Auch wenn solche Einschätzungen im einzelnen kontrovers sein können, bleibt das 1973 formulierte Fazit unbestreitbar, daß jede künftige wissenschaftliche Beschäftigung mit Hegels Politischer Philosophie »auf einem Vergleich des gesamten vorliegenden Materials beruhen muß und keineswegs mehr ausschließlich von der ›Rechtsphilosophie‹ von 1820 ausgehen darf«. ¹⁴

Die diesem Urteil zugrundeliegende Textbasis ist ein Jahrzehnt später durch zwei neu aufgefundene Nachschriften beträchtlich erweitert worden. Dazu gehört neben der gleichzeitig in zwei Editionen veröffentlichten Nachschrift Wannemann von 1817/18 die von Dieter Henrich herausgegebene Nachschrift eines anonymen Hörers zur Vorlesung von 1819/20, zu welcher die vorliegende Nachschrift nun einen Paralleltext bietet.

3. Die beiden Nachschriften der Vorlesung 1819/20

Die in diesem Band erstmals mitgeteilte Nachschrift stammt von Johann Rudolf Ringier (1797–1879) aus Lenzburg/Schweiz, der 1816–1818 in Göttingen, 1818–1820 in Berlin Rechtswissenschaft studierte und daneben Vorlesungen in Philosophie und Naturwissenschaften besuchte. ¹⁵ Sie befand sich in der Privatbibliothek von Herrn Dr. Hans Ziegler in Binningen/Basel, die einen Großteil der Bibliothek der »Burghalde« in Lenzburg, des ehemaligen Familiensitzes der Familie Ringier, enthält. Die Nachschrift wurde – zusammen mit einer Nachschrift zu Hegels Naturphilosophie-Vorlesung

¹³ Ilting, Bd. 1, S. 119.

¹⁴ Ebd., S. 120.

¹⁵ Zum Verfasser und zum Manuskript der Nachschrift vgl. den Editionsbericht, unten S. 211–216.

aus demselben Semester sowie weiteren Vorlesungsnachschriften aus der Hand Ringiers – 1997 aufgefunden und von Herrn Dr. Ziegler, durch Vermittlung von Herrn Prof. Dr. Karl Pestalozzi, Universität Basel, den Herausgebern zugänglich gemacht.

Durch diesen glücklichen Fund stehen nun zwei Nachschriften derselben Vorlesung zur Verfügung, die sich in interessanter Weise ergänzen und deren Vergleich es erlaubt, den originalen Vorlesungstext annäherungsweise zu rekonstruieren. Zum Teil bestätigen sich beide Nachschriften bis in den Wortlaut einzelner Sätze und Formulierungen hinein, in anderen Passagen bieten sie gehaltvolle Ergänzungen, indem sie unterschiedliche Details, Argumente und Gedankengänge festhalten oder andere Akzente setzen. Oft ermöglicht der Vergleich, Stellen, die in dem einen Manuskript unklar bleiben, zu verdeutlichen. Einige der von Henrich vermerkten offenkundig fehlerhaften Formulierungen, die er auf Hör- oder Lesefehler zurückführt, lassen sich durch die Parallelstelle bei Ringier direkt korrigieren;¹⁶ umgekehrt können längere Auslassungen, die in Ringiers Manuskript durch leere (offenbar zur nachträglichen Ausfüllung bestimmte) Seiten angezeigt sind, durch Henrichs Edition ergänzt werden.¹⁷ Wie im Editionsbericht näher ausgeführt, ergänzen sich die beiden Manuskripte schon durch die unterschiedliche Textform: Während es sich bei dem von Henrich herausgegebenen Text aller Wahrscheinlichkeit nach um eine auf der Grundlage von Vorlesungsnotizen im nachhinein ausgearbeitete, eventuell von einer Drittperson angefertigte Nachschrift handelt, entstammt das Manuskript von Ringier unzweifelhaft der direkten Mitschrift während der Vorlesungsstunde. Die im Anhang angefügte Seitenkonkordanz, die gleichzeitig die Entsprechungen zur *Rechtsphilosophie* von 1820 enthält, soll den Vergleich beider Nachschriften erleichtern und gleichsam eine komplementäre Lektüre beider Texte ermöglichen.

Die neu aufgefundene Mitschrift bestätigt mehrere der von Henrich mit Bezug auf die Vorlesung von 1819/20 getroffenen Feststellungen bzw. formulierten Hypothesen; darüber hinaus erlaubt sie, klärend zu Fragen und Problemen Stellung zu nehmen, die Henrich

¹⁶ Vgl. z. B. S. 50, 20 bei Henrich mit 6, 195 bei Ringier.

¹⁷ Zum Beispiel 9, 219.

mit Bezug auf die von ihm herausgegebene anonyme Abschrift aufwirft. Nach Henrich erweist sich diese Abschrift besonders im Kapitel »Die fürstliche Gewalt« als problematisch, zumal dort des öfteren die Abkürzungen für »Idealität« und »Identität« falsch aufgelöst worden seien. Der Auffassung Henrichs zufolge wird damit eine für die Vorlesung von 1819/20 offenbar eigentümliche Hegelsche Konnotation und Differenzierung beider Termini (Idealität als präzisierter Begriff der Identität) zwar angedeutet, jedoch zugleich fehlerhaft wiedergegeben. In der Mitschrift Ringiers werden die Abkürzungen beider Termini nicht nur klar auseinandergehalten, es tauchen dabei auch keine Verwendungen auf, die vom üblichen Gebrauch in Hegels gedruckter Fassung oder späteren Nachschriften der Rechtsphilosophie abweichen. Es besteht demnach Anlaß zur Annahme, daß die von Henrich unterstellte eigentümliche Verwendung beider Termini in der Fassung von 1819/20 ihren Grund nicht in Hegel, sondern allein in der Abschrift hat.

Bestätigt wird durch die Mitschrift Ringier eine von Henrich vermerkte Besonderheit, die diese Vorlesung im Rahmen der insgesamt sieben Kurse zur Rechtsphilosophie auszeichnet. Sie basiert als einzige nicht auf einer Folge von diktierten (bzw. später im Druck vorliegenden) Paragraphen, die der mündliche Vortrag durch Erläuterungen, Vertiefungen und Exkurse ergänzte, sondern sie ist, ähnlich wie die Vorlesungen zur Geschichtsphilosophie, Ästhetik und Religionsphilosophie, in einem kontinuierlichen Darstellungs- und Argumentationsgang entfaltet worden. Entsprechend ist der Text z. T. erheblich umfangreicher als die meisten Nachschriften anderer Jahrgänge (die teils zeitaufwendige Diktate enthalten, teils sich mit Ergänzungen zum gedruckten Text begnügen). Man kann sich fragen, was Hegel dazu motiviert hat, von der sonst gepflegten Praxis abzugehen. Eine naheliegende Vermutung geht dahin, daß Hegel damit rechnen konnte, daß seine Vorlesung bald, vielleicht noch im Laufe des Semesters im Druck erscheinen würde; auch wenn zum Zeitpunkt der ersten Vorlesung (am 25. Oktober) feststand, daß sich die geplante Drucklegung verzögern würde, war ihm (wie der Brief vom 30. Oktober bestätigt) die Länge des Aufschubs nicht direkt absehbar. Henrich hält es für nicht ausgeschlossen, daß Hegel auf im Umlauf befindliche Diktate früherer Vorlesungen als vorläufiges Gerüst seines Kurses

verwiesen hat.¹⁸ Eine weitergehende Hypothese bezieht sich auf die politischen Umstände der Überarbeitung: Angesichts der Zensur und der angespannten Lage auch an der Universität scheint es nicht abwegig, Hegels Verzicht auf Diktate auch aus der Vorsicht zu begreifen, »keinen Text zu produzieren, auf den man ihn hätte festlegen können«.¹⁹ Schließlich ist, unabhängig von der Triftigkeit solcher Annahmen, festzuhalten, daß die Vorlesung von 1819/20 (und die *Rechtsphilosophie* von 1820, die auf ihr aufbaut) gegenüber der Vorlesung des Vorjahres gerade in den Anfangspassagen – die der »Vorrede«, der »Einleitung« und den Anfangsparagraphen zum Abstrakten Recht in der *Rechtsphilosophie* entsprechen – eine eingehende Überarbeitung und erhebliche Ausweitung enthält. Wenn man sich die zeitliche Nähe zwischen der Inkraftsetzung der Karlsbader Beschlüsse in Preußen (18. Oktober 1819) und dem Beginn der Vorlesungen zur Rechtsphilosophie (25. Oktober) vor Augen hält und von Hegels Entschluß ausgeht, erst jetzt, nach Kenntnis der Verordnungen, die definitive Textfassung für die Publikation zu erstellen, so scheint jedenfalls nachvollziehbar, daß Hegel seine Vorlesung nicht mit dem Diktat vorformulierter, thetischer Paragraphen eröffnen wollte, sondern daß er den Stoff in der Vorlesung eher reflektierend erarbeitet und dabei frühere Fassungen vertieft, revidiert und erweitert hat.

Desgleichen werden in zwei anderen Punkten die von Henrich formulierten Hypothesen durch die Nachschrift Ringier bestätigt. Der Wegfall der Diktate bedeutet auch, daß Hegel den Text nicht durch Paragraphenziffern gliederte (oder zur Gliederung auf die Ziffern des vorausgehenden Wintersemesters Bezug nahm). Die auf den Seitenrändern des von Henrich publizierten Manuskripts angegebenen Ziffern sind nach ihm auf den Verfasser des ursprünglichen Textes zurückzuführen, der sie unter Verwendung einer Nachschrift von 1818/19 (deren Gliederung sie entsprechen) anfügte, bevor er das Manuskript zur Abschrift weitergab;²⁰ dem entspricht, daß die Mitschrift Ringier keine Paragraphenziffern enthält. Ebenso bestätigt sie die Hypothese, daß die der anonymen Nachschrift bei-

¹⁸ Henrich, S. 353.

¹⁹ Ebd., S. 28.

²⁰ Ebd., S. 352.

gefügte »Inhaltsanzeige« vom Schreiber nachträglich aus dem Text gewonnen wurde, in welchen die von Hegel im Lauf des Vortrags mitgeteilten Titel und Gliederungen eingegangen sind.²¹ Im Manuskript Ringier ist die Gliederung unsystematisch teils durch Titel, öfters durch unterstrichene Hauptbegriffe angezeigt, die in die vorliegende Edition übernommen und durch Titel der veröffentlichten *Rechtsphilosophie* (in eckigen Klammern) ergänzt wurden. Was schließlich die Vermutung angeht, daß der Hörer der anonymen Nachschrift vor allem die früheren Abschnitte nur verkürzt wiedergegeben oder gar einzelne Stunden versäumt habe,²² so läßt sich naturgemäß zwischen den beiden Nachschriften generell eine unterschiedliche Dichte und Genauigkeit im Festhalten der einzelnen Abschnitte feststellen. Henrichs aus dem Vergleich mit der *Rechtsphilosophie* geschöpfte Vermutung, daß namentlich die Seiten 65 und 85 seiner Edition Lücken enthalten, werden für den ersten Fall durch die Nachschrift Ringier (die hier am Schluß sogar knapper ist) entkräftet, während für die zweite Stelle die Nachschrift Ringier in der Tat einen erheblich ausführlicheren Text bietet.

Wichtiger als solche formalen Korrespondenzen und Abweichungen dürften die inhaltlichen Beziehungen sein. Es wird nicht überraschen, daß die von Henrich festgestellten spezifischen Akzentsetzungen der Vorlesung auch in der Nachschrift Ringier greifbar sind: Dies betrifft sowohl die ausführliche Erörterung der bürgerlichen Gesellschaft in ihren Auswirkungen auf die Armut und den »Pöbel«²³ wie die zwiespältige und ausführliche Darstellung der Legitimation und Funktion der Monarchie;²⁴ hinzufügen läßt sich die kritische Distanzierung vom Naturrechtsdenken bzw. einem abstrakten Naturrecht, das den Gegensatz zur bestehenden Sittlichkeit und positiven Rechtsverfassung betont.²⁵ Nur zu dem ersten, allerdings höchst bedeutsamen Punkt, den Henrich in seinem Text herausstreicht, bietet die Nachschrift Ringier keine Parallele: Der be-

²¹ Henrich, S. 355 ff.

²² Ebd., S. 306.

²³ Siehe unten S. 144 ff.

²⁴ Siehe unten S. 173 ff.

²⁵ Siehe unten S. 3 f.

rühmte ›Doppelsatz‹ aus der Vorrede zur *Rechtsphilosophie* – »Was vernünftig ist, das ist wirklich; und was wirklich ist, das ist vernünftig« –, den die von Henrich edierte Nachschrift in einer geschichtstheoretischen Abwandlung präsentiert: »Was vernünftig ist, wird wirklich, und das Wirkliche wird vernünftig«,²⁶ kehrt bei Ringier in der bekannten Formel wieder, die so oft Stein des Anstoßes war: »Was vernünftig ist, ist wirklich« (wobei der Komplementärsatz, wohl dem Stil der Vorlesungsnotiz entsprechend, in einem »und umgekehrt« abgekürzt ist).²⁷

Es kann nicht Aufgabe dieser einleitenden Bemerkungen sein, die Authentizität beider Versionen verbindlich zu beurteilen. Im Blick auf das Exzeptionelle der von Henrich überlieferten Formulierung sowie auf den Unterschied der beiden Nachschritftypen scheint es plausibler, in der Formulierung von Ringier die wortgetreue Wiedergabe des von Hegel Gesagten zu sehen. Da es sich beim Manuskript von Ringier, wie an vielen Merkmalen erkennbar, um eine direkte Mitschrift handelt, welche Hegels Vortrag nahe am Wortlaut festhält, soweit der Schreiber dazu in der Lage war, scheint die Möglichkeit, daß der ›Doppelsatz‹ in einer nachträglichen, ihn nochmals überdenkenden Redaktion von der schroffen Gleichsetzung im Modus des »Seins« in ein »Werden« transponiert worden ist, wahrscheinlicher als die umgekehrte Annahme, daß der mitschreibende Hörer das »wird« in ein »ist« verändert habe. Gegen die Eventualität, daß Hegel selber beide Formulierungen verwendet habe, sprechen die Eile des abkürzenden »und umgekehrt« ebenso wie die unmittelbar anschließenden – bei Henrich nicht überlieferten – Ergänzungen bei Ringier: »aber nicht in dem Einzelnen und dem Besonderen, das sich verwirren kann. Ein Einzelnes verfehlt es immer, trifft das Recht der Vernunft nicht. Die vernünftige Betrachtung erhebt darüber, was in Einzelnen widersprechend ist, für etwas so Wichtiges zu halten. Der Zweck der Philosophie des Rechts ist also, die Basis, das Innere der wirklichen Welt zu erkennen«.²⁸ Hier scheint es, wie auch der den Zitaten vorausgehende Satz bestätigt,

²⁶ Henrich, S. 51,4–5.

²⁷ Siehe unten 8,205–206.

²⁸ Siehe unten 8,205–9,211.

wesentlich um die Perspektive der philosophischen Betrachtung (im Gegensatz zum abstrakten Denken) zu gehen, die in dem, was ist, die immanente Vernünftigkeit erkennt – ein Grundgedanke des Hegelschen Philosophierens, der sich schon in früheren Schriften in analogen Formulierungen mehrfach findet. Allerdings braucht dies nicht zu heißen, daß die Interpretationsperspektive, die Henrich im Zusammenhang der von ihm edierten Version des »Doppelsatzes« entfaltet, damit gegenstandslos sei. Danach sollte diese Version den institutionentheoretischen durch einen geschichtstheoretischen Ansatz ersetzen: Nicht die Rechtfertigung des Bestehenden, sondern die Verwirklichung der Vernunft wäre der Kern der Aussage. Sie würde jenen Gedanken reformulieren, der das erste rechtsphilosophische Kolleg von 1817/18 wie ein Leitmotiv durchzieht und in der Nachschrift Wannemann mehr als zehnmal wiederkehrt: »Alles, was vernünftig ist, muß sein.«²⁹ Nun läßt sich diese Alternative auch unabhängig vom Wortlaut der Formel zur Diskussion stellen. Nicht nur ist offensichtlich, daß für das Ganze der Hegelschen Theorie des objektiven Geistes die geschichtstheoretische Perspektive ebenso wichtig wie die institutionentheoretische – schließlich dieser gegenüber sogar umfassender und grundlegender – ist. Auch in den einleitenden Passagen, ja im engeren Kontext der zitierten Formel ist die geschichtliche Perspektive durchaus präsent und für den Gedanken bestimmend. Der direkt vorausgehende Abschnitt handelt davon, wie das Allgemeine alles durchdringt und sich darin verwirklicht und wie dasjenige, »was an der Zeit ist, notwendig geschieht«.³⁰ Daß die geschichtliche Perspektive, die immer auch das Bewußtsein der Kluft zwischen Begriff und Realität artikuliert, für das Ganze der rechtsphilosophischen Konstruktion ebenso tragend ist wie das Beharren auf der Vernünftigkeit des Wirklichen, ist unübersehbar. Ebenso wenig ist freilich die Tendenz zu übersehen, die gerade im vorliegenden Text die Kritik am abstrakten Verstand wie am »wohlmeinenden gerührten Herzen«³¹ bestimmt und die ein

²⁹ Vgl. Henrich, S. 372 f; vgl. auch O. Pöggelers Einleitung zur Nachschrift Wannemann, S. XVI.

³⁰ Siehe unten 8,179, 8,201–202.

³¹ Henrich, S. 51,3.

halbes Jahr später – in der »Vorrede« zur *Rechtsphilosophie* – bruchlos in die ungehemmte Polemik gegen die »Seichtigkeit« der politisch bereits diskreditierten Friesschen Philosophie eingeht.

4. Zur vorliegenden Edition

Die hier veröffentlichte Nachschrift von Johann Rudolf Ringier stellt eine qualitativ gute, detailreiche und über weite Passagen wohl ziemlich vollständige Wiedergabe der Hegelschen Vorlesung von 1819/20 dar. Sie stammt zwar nicht aus dem engeren Schülerkreis wie die Nachschriften von Hotho und v. Griesheim, die Eduard Gans für die Redaktion der »Zusätze« in der Edition des »Freundeskreises« verwendet hat; es ist wohl zu vermuten, daß Ringier zum ersten Mal Vorlesungen bei Hegel besucht hat und mit seiner Philosophie nicht sehr vertraut war. Doch ist unbestreitbar, daß es dem intelligenten und vielseitig interessierten Studenten, der zudem seit sechs Semestern Vorlesungen in Jurisprudenz gehört hatte, gelungen ist, eine differenzierte und ihrem Gegenstand gerecht werdende Nachschrift zu erstellen, zu deren Vorzügen nicht zuletzt die Nähe zum Wortlaut des mündlichen Vortrags zählen dürfte. Durch ihre Veröffentlichung wird die Textbasis für das Verständnis jener entscheidenden Umarbeitung erheblich erweitert, in welcher Hegel nicht nur auf eine angespannte Situation reagiert und eine neue politische Standortbestimmung vorgenommen hat, sondern die *Rechtsphilosophie* in beträchtlichem Ausmaß überarbeitet und weiter ausgeführt hat. Gerade wenn die Vermutung von Ilting zutrifft, daß der Geist, der uns aus den früheren und späteren Vorlesungen entgegentritt, von der Art ist, »den Schatten, der durch die ›schwierigen Zeiten‹ der Karlsbader Beschlüsse, der Demagogenverfolgungen und der Zensur auf die ›Rechtsphilosophie‹ von 1820 fällt, in einem größeren Zusammenhang aufzuheben«,³² liegt das besondere Interesse der (Ilting noch nicht bekannten) Vorlesung von 1819/20, die der endgültigen Niederschrift der *Rechtsphilosophie* un-

³² Ilting, Bd. 1, S. 126.

mittelbar vorausgeht, auf der Hand. Sicher wird keine Einzeledition einer Nachschrift das Bild der Hegelschen Philosophie grundlegend und im Ganzen verändern. Der Zweck, den sich die vorliegende Edition setzt, besteht darin, die Forschungsgrundlage zu verbreitern und damit die Voraussetzungen für eine differenzierte Erarbeitung, Darstellung und Würdigung der Hegelschen Philosophie zu verbessern.

5. Dank

Die Herausgeber sind zahlreichen Personen und Institutionen zu Dank verpflichtet, durch deren Unterstützung die vorliegende Veröffentlichung ermöglicht wurde.

Wir danken Herrn Dr. Hans Ziegler, Binningen/Basel, für die Überlassung des Manuskripts zur wissenschaftlichen Bearbeitung und die Einwilligung zur Veröffentlichung sowie für wichtige Auskünfte zur Herkunft der Nachschrift und zur Person ihres Verfassers. Wichtige Informationen zur Biographie und zum Umfeld Ringiers vermittelte uns Frau Dr. Heidi Neuenschwander-Schindler, Möriken (Schweiz); Angaben zu den Studienaufenthalten Ringiers erhielten wir von Herrn Dr. Haenel vom Universitätsarchiv der Georg-August-Universität Göttingen und von Herrn Dr. W. Schulze, Leiter des Universitätsarchivs der Humboldt-Universität zu Berlin. Herrn Prof. Dr. Dieter Henrich, München, und dem Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main, danken wir für die Genehmigung zum Abdruck von Textpassagen aus der Nachschriftdition von D. Henrich. Für Auskünfte zu anderen Hegel-Nachschriften und zu editorischen Fragen danken wir dem Direktor des Hegel-Archivs der Ruhr-Universität Bochum, Herrn Prof. Dr. Walter Jaeschke.

Herrn Manfred Meiner vom Felix Meiner Verlag, Hamburg, danken wir für die Aufnahme des vorliegenden Bandes in die Reihe »Georg Wilhelm Friedrich Hegel Vorlesungen. Ausgewählte Nachschriften und Manuskripte«, Herrn Horst D. Brandt und Herrn Axel Kopido, Felix Meiner Verlag, für die gute Zusammenarbeit.

Ein besonderer Dank gilt Herrn Stefan Krauss, Basel/Freiburg i. Br., für vielfältige Unterstützung bei der Überarbeitung der Texte und die sorgfältige Erstellung der Druckvorlage.

Schließlich gilt unser Dank dem Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung, dessen finanzielle Unterstützung die Arbeit an dieser Edition ermöglicht hat.

PHILOSOPHIE DES RECHTS

vorgetragen von G. W. F. Hegel im Wintersemester 1819/20

nachgeschrieben von Johann Rudolf Ringier